



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0175 Beschlussdatum: 02.10.2025
Beschluss-Nr.: STV 9/12/2025

Gegenstand: Grundsätze für Geldanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
(Anlagerichtlinie)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

| Beratung | Sitzungs- datum | Abstimmungsergebnis | | | | Bemerkungen |
|-------------------|--------------------|---------------------|------|-------|------|---------------------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | Bef. | |
| Hauptausschuss | 24.07.2025 | - | - | - | - | verwiesen |
| Betriebsausschuss | 09.09.2025 | 7 | - | - | - | beraten |
| Finanzausschuss | 10.09.2025 | 8 | - | - | - | beraten |
| Hauptausschuss | 18.09.2025 | 10 | - | - | - | verwiesen |
| Stadtvertretung | 02.10.2025 | - | - | - | - | einstimmig beschlossen |

Neubrandenburg, 09.07.2025

gez. i. V. Peter Modemann

Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - in der Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270; 2024 S. 351) erlässt die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.10.2025 die als Anlage 1 beigefügte Anlagerichtlinie.
2. Der Beschluss der Stadtvertretung „Grundsätze für Geldanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Anlagerichtlinie)“ vom 27.03.2025 (Beschlussnummer STV 6/9/2025) wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg hat am 27.03.2025 den Beschluss „Grundsätze für Geldanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Anlagerichtlinie)“ (Beschlussnummer STV 6/9/2025) gefasst.

Die Anlagerichtlinie sollte gemäß § 12 datumsgleich in Kraft treten, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht.

Mit Schreiben vom 30.04.2025 erklärte die Rechtsaufsichtsbehörde, dass die Anlagerichtlinie, lediglich abgesehen von den Regelungen in § 3 sowie §§ 7, 9 und 10, mit den Grundsätzen für Geldanlagen nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 KV M-V vereinbar sei.

Diesbezüglich erfolgte eine Überarbeitung der Richtlinie anhand der übermittelten Hinweise:

Zu § 2 Absatz 2:

Die Stadt Neubrandenburg ersetzt in Satz 1 das lt. Praxishilfe vorgegebene Wort „sie“ durch „Geldanlagen“. Hierbei handelt es sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen. Das Wort „sie“ bezieht sich auf Guthaben und Bargeldbestände und ist entsprechend zu korrigieren.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 2:

Gemäß § 19a GemKVO-Doppik i. V. m. Nr. 1.1, 1.1.3 und 1.2.1 a) GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V dient Tagesgeld nicht der Liquiditätssicherung, sondern ist ein Anlageprodukt, das genutzt werden kann, wenn Finanzmittel vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigt werden. Die Stadt Neubrandenburg wird gebeten, zu überprüfen, ob die Anlage nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel, tatsächlich nicht in Tagesgeld möglich sein soll (gegebenenfalls auch nur kurzfristig).

Zu § 5 Satz 2:

Grundsätzlich sind gem. Nr. 1.2.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V bei Geldanlagen nicht nur die angemessene Streuung und Diversifizierung zu achten; es sind entsprechende Voraussetzungen und Erheblichkeitsgrenzen gemeindebezogen in der Anlagerichtlinie zu bestimmen. Diese Erheblichkeitsgrenzen können bei einer sehr hohen Sicherung bei Kreditinstituten mit Institutssicherung auch sehr hoch gesetzt werden, so dass sie einer „Unbegrenztheit“ gleichkommen.

Zu § 7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage, § 9 Dokumentation und § 10 Überprüfung

Die Stadt Neubrandenburg ersetzt in den §§ 7, 9 und 10 der Anlagenrichtlinie den Begriff „Gemeindekasse“ durch die „Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“.

Gem. § 1 Absatz 1 Nr. 2 GemKVO-Doppik M-V gehören zu den Aufgaben der Gemeindekasse die Kassengeschäfte; hier: die Verwaltung der Finanzmittel (einschließlich der Liquiditätsplanung und der Ausführung von Geldanlagegeschäften). Die in der Anlagerichtlinie geregelte weite Organisationszuweisung entspricht nicht der genannten Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus wird auf Grundlage der aktuellen Geldbestände der Vier-Tore-Stadt der maximale Anlagebetrag gemäß **§ 6 der Anlagerichtlinie** bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 von 20 Millionen Euro auf 30 Millionen Euro erhöht. Diese Änderung erhöht die Flexibilität der Geldanlagen.

Anlage 1 - Anlagerichtlinie

Anlage 2 - Synopse